

Verbandssatzung des
Zweckverbands interkommunales Flächenmanagement im
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge (ZIF)

Präambel:

Zur Unterstützung der gemeindlichen Bauleitplanung und der Innenentwicklung der beteiligten Gemeinden (Flächenmanagement) schließen sich die beteiligten Gemeinden sowie der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), sowie Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 14.02.2023, Nr. 12-1444-1-22-1 folgende

VERBANDSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunales Flächenmanagement im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (ZIF)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KommZG).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wunsiedel.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind folgende Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

die Stadt Arzberg,
die Gemeinde Bad Alexandersbad,
die Gemeinde Höchstadt im Fichtelgebirge,
die Stadt Hohenberg an der Eger,
die Stadt Kirchenlamitz,
die Stadt Marktleuthen,
die Große Kreisstadt Marktredwitz,
die Gemeinde Nagel,
die Gemeinde Röslau,
der Markt Schirnding,
die Stadt Schönwald,
die Große Kreisstadt Selb,
der Markt Thiersheim,
der Markt Thierstein
die Gemeinde Tröstau,
die Stadt Weißenstadt,
die Stadt Wunsiedel,

sowie der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das gesamte Hoheitsgebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 Buchstabe a. können im rechtlich zulässigen Rahmen auch sonstige Grundstücke, die außerhalb des Hoheitsgebiets liegen, herangezogen werden, wenn der Zweckverband dinglich oder schuldrechtlich zu deren Nutzung berechtigt ist.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist es, unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten dazu beizutragen:
 - a. das interkommunale Flächenmanagement landkreisweit zu organisieren und die kommunalen Verbandsmitglieder insb. bei der Ausweisung von Baugebieten und der Deckung von flächenhaften Ausgleichsbedarf (Ausgleichsflächen/Ökoflächen) zu unterstützen.
 - b. den Erhalt des standorttypischen Siedlungs-, Wirtschafts-, Kultur-, und Naturraums zu unterstützen.
 - c. gute Lebensgrundlagen gleichermaßen für Mensch und Natur zu schaffen und zu bewahren. Hierzu zählt auch der Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt sowie der typischen Flora, Fauna und Funga des Fichtelgebirges welche zu schützen und zu fördern ist.
 - d. Regionaltypische Tierrassen und Nutzpflanzensorten sind zu fördern.
 - e. Belange der Land- und Forstwirtschaft zu fördern.

- (2) Um diese Aufgabe zu erfüllen, kann der Zweckverband insbesondere wie folgt tätig werden:
 - a. Durchführung von Grundstücksangelegenheiten wie Kauf, Verkauf, rechtliche Sicherung, Pacht oder Verpachtung
 - b. ökologische Aufwertung von Flächen
 - c. Grundstücksentwicklung im Sinne des Klimaschutzes sowie des Arten- und Sortenschutzes
 - d. Planung und Begleitung des ökologisch verträglichen Auf- und Ausbaus „grüner“ Gewerbegebiete

- (3) Der Zweckverband richtet ein Ökoflächenmanagement ein. Hierzu werden
 - a. Konzepte zur Verbesserung der naturschutzfachlichen Wertigkeit, insbesondere über Gemeindegrenzen hinweg erstellt und umgesetzt – auf Basis bestehender Kartierungen, FFH-Managementpläne und Schutzgebietsverordnungen. Insbesondere Puffer und Biotopvernetzung soll gefördert werden.
 - b. Flächen erworben oder über Grunddienstbarkeiten gesichert,
 - c. Erstellungspflegen durchgeführt,
 - d. Erhaltungspflegen durchgeführt,
 - e. die Flächen ins Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt eingetragen.

- (4) Weiterer Verbandszweck ist es, die Innenentwicklung der kreisangehörigen Gemeinden zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. In diesem Zusammenhang kann der Zweckverband auch den kreisangehörigen Gemeinden Leistungen anbieten oder für diese übernehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt jedoch im jeweiligen Einzelfall einen Beschluss der Verbandsversammlung voraus.
- (5) Schließlich ist Verbandszweck die Gewerbe-Entwicklung der kreisangehörigen Gemeinden zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. In diesem Zusammenhang kann der Zweckverband auch den kreisangehörigen Gemeinden Leistungen anbieten oder für diese übernehmen. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt jedoch im jeweiligen Einzelfall einen Beschluss der Verbandsversammlung voraus.
- (6) Der Zweckverband ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert wird.
- (7) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht als Dienstleister der beteiligten Kommunen und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (8) Die kommunale Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden bleibt durch die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes unberührt.
- (9) Das Recht der Mitgliedsgemeinden, im Rahmen des Naturschutzes oder sonst Kosten für Ausgleichs- und/oder Ökoflächen zu erheben oder abzuwälzen, insbesondere die Rechte aus §§ 135a ff. BauGB, werden durch die Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes nicht berührt.

I. Verfassung und Verbandsversammlung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverhältnis

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden sowie den Verbandsräten und –rätinnen. Die Zahl der Verbandsräte richtet sich nach der Zahl der Mitgliedsgemeinden. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Verbandsrat oder eine Verbandsrätin.
- (2) Verbandsrat und Verbandsrätin sind die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden unter Beachtung von Art. 38 Abs. 1 GO und Art. 39 Abs. 1 GO.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Jede Stimme zählt gleich viel.
- (4) Jeder Mitgliedsgemeinde des Zweckverbands steht jedoch ein Veto-Recht bei Inanspruchnahme einer Ökofläche auf ihrem Hoheitsgebiet zu, das ausdrücklich zu erklären ist.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Eine Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist zulässig; dies gilt sowohl für öffentliche wie für nichtöffentliche Sitzungen. Eine Teilnahme an Wahlen auf diesem Weg ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Sitzungsteilnahme auf diesem Weg, wenn die Sitzung als solche oder Beratungsgegenstände der Geheimhaltung unterliegen. Im Übrigen gilt Art. 33a KommZG.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann weitere sachverständige Personen hören. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 9 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte und -rätinnen erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Der/Die Verbandsvorsitzende, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und jede/r Verbandsrat oder Verbandsrätin haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (4) Vorstehende Regelungen in Abs. (1) bis (3) gelten auch für Wahlen.
- (5) Im Falle persönlicher Beteiligung einer/eines Verbandsrätin/Verbandsrats gilt im Grundsatz Art. 43 der Landkreisordnung (LkrO). Ist die/der Verbandsvorsitzende persönlich beteiligt, so tritt an ihre/seine Stelle sein/ihr Stellvertreter/in und leitet die Sitzung zu diesem Punkt. In diesem Fall ist der/die Stellvertreter/in stimmberechtigt.
- (6) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der an- und abwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
- (7) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern zu übersenden. Die Verbandsräte können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten können nicht auf den Verbandsvorsitzenden, einen Ausschuss oder einen Geschäftsleiter übertragen werden:
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - c) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 - e) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 - f) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - i) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 - j) die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 - k) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - l) Bestellung einer/eines Vertreterin/Vertreters der/des Verbandsvorsitzenden.
 - m) Bestellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte und -rätinnen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Art und Höhe der Entschädigungen und Auslagen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 12

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) **Verbandsvorsitzender** ist der jeweilige Landrat oder die jeweilige Landrätin des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge. Er/sie wird vertreten durch einen aus der Mitte der **Verbandsversammlung** gewählten Vertreter bzw. Vertreterin sowie – im weiteren Vertretungsfall – eines ebenfalls aus der Mitte der **Verbandsversammlung** gewählten weiteren Vertreter bzw. Vertreterin.
- (2) Scheidet der/die **Verbandsvorsitzende** oder sein **Stellvertreter/in** aus seinem/ihrem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch das Amt im Zweckverband. Er/Sie übt es jedoch bis zum **Amtsantritt** seines/ihres Nachfolgers bzw. seiner/ihrer Nachfolgerin im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des/der **Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der/Die **Verbandsvorsitzende** vertritt den Zweckverband nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine/ihre Befugnisse beschränkt. Er/Sie bereitet die Sitzungen der **Verbandsversammlung** vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der/Die **Verbandsvorsitzende** vollzieht die Beschlüsse der **Verbandsversammlung**. Er/Sie erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister bzw. der ersten Bürgermeisterin zukommen und erfüllt die ihm/ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben
- (3) Durch besonderen Beschluss der **Verbandsversammlung** können dem/der **Verbandsvorsitzenden** unbeschadet des § 10 Abs. 2, allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der/Die **Verbandsvorsitzende** ist ferner befugt, an Stelle der **Verbandsversammlung** dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er/sie der **Verbandsversammlung** in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (6) Die Geschäftsordnung des Zweckverbandes legt einen Wert zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen **Verbandsversammlung** und **Verbandsvorsitzendem/r** fest.

§ 14

Rechtsstellung des **Verbandsvorsitzenden**

Der/Die **Verbandsvorsitzende** und der/die **Stellvertreter/in** sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge geführt (Geschäftsstelle).
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den/die Geschäftsleiter/in geführt, wird kein/e Geschäftsleiter/in bestellt, durch den/die Verbandsvorsitzende(n). Die Bestellung der/des Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters ist Aufgabe der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen/ihren Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der/Die Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung im Rahmen von Art. 39 KommZG Arbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Über die Kosten der Geschäftsstelle ist eine gesonderte und schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu treffen.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Beamtinnen zu sein.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten und Beamtinnen und Vorgesetzter der Beschäftigten.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

§ 18
Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie der aufsichtlichen Genehmigung bedarf, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach Vorlage, an die Aufsichtsbehörde, bekannt gemacht.

§ 19
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage ist von den am Zweckverband beteiligten Gemeinden zu tragen. Der Anteil der Gemeinden bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen des Bayerischen Statistischen Landesamts am 31.12. des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorvorgelagert ist.
- (3) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.
- (6) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge (Abs. 4) in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beträge erheben.
- (7) Sollte sich entgegen der Planung (§ 4 Abs. 7 dieser Satzung) ein Überschuss ergeben, der nach Beschluss auszukehren ist, gilt hierfür nicht vorstehend Abs. (2), sondern die Aufteilung erfolgt in jeweils gleicher Höhe nach Anzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die Zweckverbandsmitglied sind.

- (8) Vorteile und Nachteile aus der Bildung oder dem Betrieb des Zweckverbandes, insbesondere der Erhebung von Realsteuern, für deren Entstehen im Verbandsgebiet erfüllte Steuertatbestände verantwortlich sind, werden durch Ausgleichszahlungen kompensiert.

Entsprechend soll auch für weitere Vorteile und Nachteile verfahren werden.

Näheres bleibt besonderen schriftlichen Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern vorbehalten. Solche Vereinbarungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden bei der Kreiskasse des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge geführt.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss, der sich des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bedienen kann, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Der Prüfungsausschuss kann weitere sachkundige Prüfer hinzuziehen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung ist der Verbandsversammlung bekannt zu geben. Diese gibt eine Stellungnahme hierzu gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde ab.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Beschlussfassung über die Verbandszwecke, die Zusammensetzung der Verbandsversammlung, der Austritt von Verbandsmitgliedern, deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Ohne Rücksicht auf Abs. 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

§ 23

Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 19 Abs. 1 und 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger durch den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu übernehmen.

§ 24

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Zweckverbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Zweckverbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes zur Schlichtung anzurufen.

- (2) Ist ein Verbandsmitglied mit dem/den Vorschlag/Vorschlägen der Aufsichtsbehörde, der/die schriftlich den Beteiligten zuzustellen sind, nicht einverstanden, ist der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Dauer eines Jahres ab der Zustellung bei dem Verbandsmitglied eröffnet. Alternativ kann das Verbandsmitglied aber auch innerhalb gleicher Frist das Schlichtungsverfahren durch schriftliche Erklärung an die Aufsichtsbehörde fortsetzen. Diese hat dann alle Verbandsmitglieder hiervon zu unterrichten. Diese Regelung ist ein zweites Mal anwendbar.

Gleiches gilt auch, wenn innerhalb von 12 Monaten ab Eingang des Schlichtungsgesuchs bei der Aufsichtsbehörde kein Schlichtungs-Ergebnis erzielt wird. Im Falle äußerer unvorhersehbarer Ereignisse (wie z.B. Pandemie, Katastrophen, Krieg etc.) oder innerer unvorhersehbarer Ereignisse kann die Aufsichtsbehörde diese Frist bis einen Monat vor Ablauf der 12 Monate um weitere 6 Monate verlängern. Macht die Aufsichtsbehörde hiervon Gebrauch, teilt sie dies allen Verbandsmitgliedern schriftlich mit.

§ 25

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit anzuwenden.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in der jeweils ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.


Wunsiedel, 28.02.2023

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Stadt Arzberg


Gemeinde Bad Alexandersbad


Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge


Stadt Hohenberg a. d. Eger


Stadt Kirchenlamitz


Stadt Marktleuthen


Große Kreisstadt Marktredwitz


Gemeinde Nagel


Gemeinde Röslau


Markt Schirnding


Stadt Schönwald


Großen Kreisstadt Selb


Markt Thiersheim



Markt Thierstein



Gemeinde Tröstau



Stadt Weißenstadt



Stadt Wunsiedel